

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Stadt Flensburg
Die Oberbürgermeisterin
Fachbereich Stadtentwicklung und Klimaschutz
Stadt- und Landschaftsplanung
z.Hd. Herrn Carsten Barz/Frau Marta Sokolovic
Rathausplatz
24931 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 03.07.2024/
Mein Zeichen: Flensburg-Bplan327/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 03.07.2024

Stadt Flensburg: Bebauungsplan "Taruper Weg 16" Nr. (327)
Beteiligung TöB - § 4 Abs: 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Barz, sehr geehrte Frau Sokolovic,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

stadtplanung@flensburg.de

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 03.07.2024
Mein Zeichen: **2024-B-201**
Meine Nachricht vom:

Luftbildauswertung: Rehder
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-3
Telefax: +494340 4049-413

03.07.2024

B-Plan Taruper Weg 16, (327), Flensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

**Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166
24116 Kiel**

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Rehder

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Bahnhofstraße 38 | 24937 Flensburg

Stadt Flensburg
Rathausplatz
24931 Flensburg

nur per E-Mail an:
barz.carsten@flensburg.de

Dezernat 33- Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 03.07.2024
Mein Zeichen: UV-59553/2024
Meine Nachricht vom:

Julia Thiele
Julia.Thiele@lndl.landsh.de
Telefon: 0461/804-490
Telefax: 0461/804-204

17.07.2024

Stadt Flensburg
Bebauungsplan Nr. 327 "Taruper Weg 16"

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 327 berührt keine Flächen die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen.

Forstbehördliche Belange sind zum derzeitigen Stand der Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Thiele

Fachbereich
Stadtentwicklung und Klimaschutz
Abt. 610 - Stadt- und Landschaftsplanung
z. H. Frau M. Sokolović

- hier -

**Bebauungsplan „Taruper Weg 16“ (Nr. 327)
Frühzeitige Beteiligung, Unterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Aufforderung
zur Abgabe einer Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Sokolović,

zu dem o. g. geplanten Vorhaben gibt die Abteilung 321 - Natur- und Umweltschutz folgende Stellungnahme ab:

1. Untere Abfallentsorgungsbehörde

Hinweise: Keine

Auflagen: Keine

2. Untere Bodenschutzbehörde

Hinweise: Die Belange des Bodenschutzes wurden nicht in ausreichender Weise berücksichtigt. Fachdaten dazu sind beispielsweise im Umweltportal Schleswig-Holstein auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein oder auch auf der Bodenübersichtskarte 1 : 200 000, Blatt CC 1518 Flensburg, der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, 2009, zu finden. So ergibt sich nach den o. g. Fachdaten für die Fläche des Bauvorhabens eine „hohe bodenfunktionale Gesamtbewertung“. Böden sind nicht unendlich verfügbar und bilden sich in von Menschen überschaubaren Zeitspannen auch nicht neu heran. Daher ist es von besonderer Bedeutung, mit dem Schutzgut Boden sparsam sowie sinnvoll umzugehen und ihm bereits in der Planungsphase ein größeres Gewicht zu geben und ihm stärkere Bedeutung beizumessen.

In der Stadtentwicklungsstrategie Flensburg 2030 werden u. a. folgende strategische Ziele formuliert:

- Durch effiziente Raumnutzung und Umnutzung von Flächen wird der Flächenbedarf minimiert. Bei Neuversiegelung wird an anderer Stelle in Flensburg entsiegelt.
- Die Flächen in Flensburg werden nachhaltig bewirtschaftet bzw. bewusst genutzt.
- Flensburg entwickelt seine Quartiere, ohne in Summe zusätzliche Flächen zu versiegeln, ressourcenschonend, klimaangepasst und gemeinwohlorientiert.

Das Bauvorhaben Taruper Weg 16 steht diesen Zielen entgegen. Die strategischen Zielsetzungen der Stadtverwaltung und das tatsächliche Handeln passen hier nicht zusammen. So wird weder angegeben, an welcher Stelle im Stadtgebiet als Ausgleich Boden entsiegelt wird, noch begründet, warum die Versiegelung wertvoller Boden an dieser Stelle erforderlich ist. Obgleich der Umweltbericht zu o. g. B-Plan zu dem Schluss kommt, dass der Eingriff als erheblich zu

beurteilen ist, hat dies keine erkennbaren Auswirkungen auf die Planung. Ganz im Gegenteil werden die Ausführungen zu „Anderweitigen Planungsmöglichkeiten“ pauschal damit begründet, dass alternative Planungsmöglichkeiten nicht ersichtlich seien.

Auflagen: 1. In Teilbereichen des Grundstücks wurden bei der Baugrunduntersuchung Auffüllungen, u. a. mit Bauschutt, festgestellt. Es muss im B-Plan dargestellt werden, ob von diesem aufgeschütteten Bodenmaterial eine Gefährdung für die geplante Nutzung ausgeht und wie damit umzugehen ist, da der B-Plan eine Verlässlichkeitsgrundlage darstellt.

2. Das Bauvorhaben umfasst eine Fläche von ca. 7.500 m². Ab einer Fläche von mehr als 3.000 m² kann gem. § 4 (5) BBodSchV¹ die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen. Auch wenn dies hier etwas überdimensioniert erscheint, so ist doch festzuhalten, dass der in der Begründung in Kapitel 6.6, 4. Absatz aufgeführte kurze Hinweis „Zur Vermeidung der Eingriffe in den Boden sind bei Erdarbeiten die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen“ nicht ausreicht und viel zu allgemein gehalten ist, als dass er später in der Realität befolgt werden würde.

3. Untere Naturschutzbehörde

Hinweise: Das betroffene Grundstück ist in an drei Seiten von historischen Knicks umgeben und von Großbaumbestand geprägt. Es liegt innerhalb in einer Biotopverbundachse, die in Ost-West-Richtung verläuft. Es ist daher in einem räumlichen Zusammenhang mit den umgebenden Biotop- und Grünflächen sowie den landwirtschaftlichen Nutzflächen zu sehen und eher ländlich geprägt.

Ein baulicher Zusammenhang im Sinne des § 34 BauGB² ist für uns daher nicht nachvollziehbar. Die vorgesehene intensive bauliche Ausnutzung des Grundstücks ist folglich aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzulehnen.

Die bereits in der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorliegenden detaillierten Planunterlagen lassen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde den Eindruck entstehen, dass das Aufstellungsverfahren für den B-Plan 327 nicht ergebnisoffen geführt wird.

Zu den in unseren Aufgabenbereich fallenden Belangen äußern wir folgende Anregungen und Bedenken:

- Zur Bewahrung der Kulturlandschaft, der geschützten Biotope wie der historischen Knicks, des Kleingewässers und der bestehenden Arten- und Lebensgemeinschaft sollte auf die Schaffung von Planrecht verzichtet werden.
- Der aktuelle Landschaftsplan stellt nicht ohne Grund eine Grünfläche dar. Darauf wird auch in der Begründung hingewiesen. Es wird allerdings nicht dargelegt, wie mit der geplanten Abweichung vom Landschaftsplan umgegangen werden soll. Dies ist nachzutragen.
- Die unter 2.2 genannten Ziele des Landschaftsplans für die Entwicklung der Agrarlandschaft zwischen Twedter Feld und Tarup werden für den Planbereich vollständig ausgeblendet. Statt Knicks und Kleingewässer anzulegen werden sie hier gefährdet bzw. beseitigt, die Kaltluftentstehungsfläche überbaut.
- Der historische Knick mit den landschaftsbildbestimmenden Überhältern liegt auf der südlichen Grundstücksgrenze, nicht außerhalb des Planbereichs. Das ist insofern von Bedeutung, als dass die Großbäume eine Beschattung der Wohngebäude und der Gärten bewirken und damit zu einem Konflikt führen werden.

¹ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl. I 2021 S. 2598, 2716) in der derzeit geltenden Fassung

² Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017 S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung

- Die zu erhaltenden vitalen Bäume, auch in den Knicks, sollten mit einem Erhaltgebot versehen werden.
- Die Knicks sind als gesetzlich geschützte Biotop grundsätzlich nachrichtlich darzustellen. Der Erhalt der Knicks sollte durch Festsetzung einer Maßnahmenfläche (Saumstreifen, 2-malige Mahd pro Jahr) gesichert werden. Die erforderliche Breite ist im Gelände zu ermitteln, dürfte aber nicht weniger als 5 m gemessen ab Grundstücksgrenze betragen. Der Saumstreifen würde ebenfalls den Amphibien zu Gute kommen (s. Artenschutzfachbeitrag).
- Die Ausnahme von den Biotopschutzvorschriften für die Beseitigung des Kleingewässers können wir nur in Aussicht stellen, wenn im nächsten Verfahrensschritt der genaue Standort für ein neu anzulegendes Kleingewässer in doppelter Größe angegeben und gesichert wird.
- Die Begründung ist um Aussagen zu den entfallenden Bäumen zu erweitern. Zu betrachten sind in diesem Zusammenhang auch die grenznahen Bäume im nordwestlichen Planbereich. Diese werden nach der vorliegenden Planung nicht zu erhalten sein (Verkehrsfläche in den Wurzelbereichen).
- Der abzuschließende Städtebauliche Vertrag sollte Vertragsbedingungen zu folgenden Aspekten beinhalten:
 - Vornahme von Ersatzpflanzungen mit Fristsetzung, Dokumentation der Maßnahme sowie Nachweis bei der Unteren Naturschutzbehörde
 - Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen gemäß Fachbeitrag zum Artenschutz mit Fristsetzung, Dokumentation der Maßnahme sowie Nachweis bei der Unteren Naturschutzbehörde
 - Verpflichtung zum Umsiedeln der Teichmolche und Teichfrösche durch Biologen, Dokumentation der Maßnahme sowie Nachweis bei der Unteren Naturschutzbehörde
 - Aufstellung eines Baustelleneinrichtungsplans vor Baubeginn mit Darstellung der Baustellenzufahrten, der Flächen für die Baustelleneinrichtung und die Materiallagerung
 - Die Durchführung der Maßnahmen sollte unbedingt durch eine Sicherheitsleistung/Bankbürgschaft abgesichert werden.

Auflagen: Keine

4. Untere Wasserbehörde

Hinweise: Die Ratsversammlung der Stadt Flensburg hat im Februar 2023 die Stadtentwicklungsstrategie Flensburg 2030 beschlossen hat. Im Abschnitt „Klima-, Umwelt-, Natur- und Ressourcenschutz“ finden sich u. a. die Ziele, die Neuversiegelung in den kommenden Jahren auf Netto-Null zu begrenzen, Grünbereiche zu schützen und die Klimaresilienz zu sichern.

Dies bedeutet u. a. den Erhalt von möglichst naturnahen Wasserkreisläufen mit hohen Anteilen an Verdunstung (Kühlwirkung) und Versickerung (Grundwasserneubildung) sowie von offenen Grünbereichen mit Bäumen und Sträuchern.

Die geplante Bebauung führt zu einer weiteren Erhöhung der versiegelten Flächen in der Stadt Flensburg. Neuversiegelungen werden in einem Ökokonto nie durch eine entsprechende Entsiegelung ausgeglichen. Wichtige Ökosystemdienstleistungen des gewachsenen Bodens als Lebensraum, als Wasserspeicher, zur Kühlung der Umgebungsluft durch Verdunstung usw. gehen damit im zu überplanenden Gebiet unwiederbringlich verloren.

In den vergangenen 25 Jahren wurde in der Stadt Flensburg jedes Jahr eine Fläche zwischen 60.000 und 80.000 m² neu versiegelt. Entsiegelungen erfolgten keine. Grundsätzlich ist derzeit vollkommen unklar, wie Neuversiegelungen z. B. an anderer Stelle v. a. in Bezug auf das Schutzgut „Boden“ ausgeglichen werden sollen. Die Kosten für die Entsiegelung belaufen sich auf 50 bis mehr als 200 € je m².

Das hier zu betrachtende Bauvorhaben entwässert zukünftig über eine öffentliche Niederschlagswasserkanalisation an der Einleitstelle Lt 020 in den Lautrupsbach, welcher bereits jetzt in besonderem Maß hydraulisch überlastet ist (> 100-fache Überschreitung der zulässigen Einleitmengen). Eine zusätzliche Einleitung von Niederschlagswasser darf nicht mehr erfolgen. Die zulässige Einleitmenge ist daher auf den Mindestabfluss zu begrenzen.

In dem Erlass V441–51787/2019 des ehemaligen MELUND und MILI vom 10.10.2019 „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ ist eine möglichst gute Nachbildung des natürlichen Wasserhaushalts verbindlich vorgeschrieben.

Im vorliegenden Fall kommt der Planverfasser zu dem Ergebnis, dass zur möglichst guten Nachbildung des natürlichen Wasserhaushalts u. a. ein naturnahes offenes Erdbecken (Trockenbecken) mit einer Böschungsneigung 1:3 vorzusehen ist. Diese Einschätzung wird von der Unteren Wasserbehörde hiermit bestätigt. Das vorgenannte Becken ist obligatorisch. In der vorgelegten Planzeichnung ist allerdings keine Fläche für das Regenrückhaltebecken (RRB) dargestellt. Ferner fehlt bisher eine Bemessung des Beckens. Für die größenrichtige Darstellung in der Planzeichnung muss eine Vorbemessung erfolgen. Das RRB ist so anzuordnen, dass eine ordnungsgemäße Zuleitung von allen versiegelten Flächen und eine Ableitung in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation im Taruper Weg sichergestellt ist.

Die verbindliche Festsetzung von Intensivgründächern mit einer Mindestsubstratschicht von 15 cm ist ebenfalls obligatorisch, um sicherzustellen, dass der natürliche Wasserhaushalt möglichst gut nachgebildet wird und wird hiermit ausdrücklich begrüßt. Nur so ist im Übrigen sichergestellt, dass eine spätere Genehmigung der Grundstücksentwässerung durch den Träger der Abwasserbeseitigungspflicht erfolgen kann.

Die Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser durch die Untere Wasserbehörde kann gemäß dem o. g. Erlass nur in Aussicht gestellt werden, wenn die vorgenannten Regelungen bzgl. der Gründächer und eines naturnahen offenen Erdbeckens (als Trockenbecken) mit einer Böschungsneigung 1:3 umgesetzt werden. Ansonsten kann der B-Plan keine Rechtskraft erlangen, weil die ordnungsgemäße Entwässerung nicht gesichert ist.

Auflagen: Die maximal zulässige Einleitmenge für das B-Plan-Gebiet beträgt 1 l/s, bezogen auf ein 10-jährliches Niederschlagsereignis.

Die Rückhaltung muss in einem naturnahen offenen Erdbecken (Trockenbecken) mit einer Böschungsneigung 1:3 oder flacher erfolgen. Dieses ist in der Planzeichnung in der erforderlichen Gesamtgröße einschl. Böschungen usw. verbindlich darzustellen.

Alle Dachflächen sind mit Intensivgründächern mit einer Mindestsubstratstärke von 15 cm herzustellen.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 321 - Natur- und Umweltschutz - gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marvin Thilla



TBZ AöR

Schleswiger Straße 76 • 24941 Flensburg

DER GESCHÄFTSFÜHRER

Stadt Flensburg
Fachbereich Stadtentwicklung u. Klimaschutz
z. Hd. Marta Sokolovi

Im Hause

Abteilung Sekretariat Bereichsleitung 3 Tiefbau

Auskunft erteilt Höltig, Stefanie

Dienstgebäude Schleswiger Straße 76

Telefon 0461 85 8311

Fax 0461 85 2302

E-Mail stefanie.hoeltig@tbz-flensburg.de

Aktenzeichen xx

Datum 25.07.2024

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
Bauleitplanverfahren „Taruper Weg 16 – Nr. 327“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir unsere Stellungnahmen.
Wir bitten um Zusendung des Abwägungsergebnisses.

Abt. 1.3

Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich Beiträge für den Schmutz- und Regenwasseranschluss erhoben werden.

Im Rahmen eines Erschließungsvertrages können diese Beiträge vor Festsetzung abgelöst werden.

*Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 1.3 Verwaltung.
Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Krause, Tel.: 8137.*

Abt. 2.1

Keine Bemerkungen

*Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 2.1
Grünflächenpflege. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Gräf, Tel.: 8201.*



TBZ AöR

Schleswiger Straße 76 • 24941 Flensburg

DER GESCHÄFTSFÜHRER

Abt. 2.4

Keine Bemerkungen

Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 2.4 Straßenunterhaltung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Ziegler, Tel.: 8204

Abt. 3.2

Aus Sicht der Abtl. 3.2 bestehen keine Bedenken, wenn das Konzept aus der Wasserhaushaltsbilanz ein RRB mit der Ableitung von 1 l/s herzustellen umgesetzt wird

Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 3.2 Generalentwässerungsplanung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Völzke, Tel.: 8302

Abt. 3.3

RW: Wird dem vorliegenden wasserwirtschaftlichen Konzept gefolgt, gibt es Seitens der Grundstücksentwässerung des TBZ Flensburg für die Regenwasserbewirtschaftung keine Einwände. Es wird aus wirtschaftlichen Erwägungen empfohlen Retentions Gründächer zur Reduktion der Einleitmengen in die Planung einzubeziehen, um die notwendige Fläche für ein multifunktionales RRB (siehe Gutachten") zu gewährleisten.

SW: Es ist zu überprüfen, ob die vorhandene Schmutzwasserschließung für ein Bauvorhaben geplanter Dimension hinreichend ist.

Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 3.3 Grundstücksentwässerung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bischoff, Tel.: 8303

Abt. 4

Keine Bemerkungen

Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 4 Entwässerung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Eggers, Tel.: 8400



TBZ AöR

Schleswiger Straße 76 • 24941 Flensburg

DER GESCHÄFTSFÜHRER

Abt. 5.1

Bei der Bauleitplanung ist zunächst auf §10 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) der Stadt Flensburg hinzuweisen. Danach haben Überlassungspflichtige ihre Abfallsammelbehälter an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 43 oder aus sonstigen Gründen nicht befahrbar sind. Die fahrgeometrische Ausgestaltung der öffentlichen Verkehrsfläche ist gemäß RSt06 in Verbindung mit dem Schleppkurvennachweis mit der Wendelinie für ein Bemessungsfahrzeug "dreiaxsiges Abfallsammelfahrzeug" zu gewährleisten. Wendeanlagen müssen einen Durchmesser von 22m inklusive 1m Freihaltezone haben. Ein- und Ausfahrtsbögen sind fahrgeometrisch anzupassen.

Ebenso dürfen Behälter mit einem Volumen bis zu 120 Litern nicht mehr als 15 Meter von der nächsten öffentlichen Straße entfernt sein und müssen ebenerdig erreichbar und rollbar sein. Behälter mit größerem Volumen dürfen nicht mehr als 5 Meter von der nächsten öffentlichen Straße entfernt sein. Des Weiteren müssen Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein. Türen und Tore müssen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern und dürfen am Abfuhrtag nicht verschlossen sein. Standplätze müssen am Abfuhrtag zugänglich sein. Der Standplatz für Abfallbehälter ist an der nächsten öffentlichen Straße einzurichten (Satzung über die Abfallwirtschaft des TBZ - § 9 ff.). Privatstraßen werden vom TBZ nur im Ausnahmefall befahren, eine Einverständniserklärung aller Eigentümer für das Befahren der Straße sowie ein Haftungsausschluss sind Voraussetzung. Das TBZ behält sich vor, jederzeit ohne Nennung von Gründen, das Befahren von Privatstraßen einzustellen.

Unterflurmüllstationen: Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen des § 8a (3) Abfallwirtschaftssatzung das Recht, einen Antrag auf Installation eines Unterflursystems auf seinem Grund beim TBZ zu stellen. Nach Planung, Prüfung und Abschluss eines Nutzungsvertrages, dieser regelt die Anforderungen an den Stellplatz, die bauliche Herstellung und die Wartung des Unterflursystems sowie die Verteilung der Kosten, werden die Behälter durch das TBZ für die Sammlung von Restabfall, Bioabfall, Pappe und Papier sowie Leichtverpackungen zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung der Unterflursysteme gelten die Vorgaben der §§ 9 bis 11 der Abfallwirtschaftssatzung synonym.

Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 5.1 Abfall-Logistik. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Herrenkind, Tel.: 8501

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefanie Höltig

Geschäftsführer Heiko Ewen
Steuer-Nr. 15 290 28365 • **USt.-IdNr.** DE814186053
Amtsgericht Flensburg HRA 4983
Bankverbindung Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE90 2175 0000 0017 0140 50 **BIC** NOLADE21NOS

Technisches Betriebszentrum AöR
Schleswiger Straße 76 • 24941 Flensburg
Telefon 0461 85 8000 • **Fax** 0461 85 8180
E-Mail info@tbz-flensburg.de
Homepage www.tbz-flensburg.de

Bebauungsplan Taruper Weg 16 (Nr. 327)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Angebot zur Stellungnahme. Zu den vorliegenden Unterlagen nimmt der NABU Flensburg wie folgt Stellung.

Wie schon im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt, kommt es durch den geplanten Gebäudeabriss, das Zuschütten des Teiches und die Baumfällungen zu Habitatverlusten für Fledermäuse, Vögel, Kleintiere, Amphibien und Insekten (Efeubewuchs am Gebäude). Um das strategische Stadtentwicklungsziel "Erhalt der ökologischen Vielfalt" nicht zu gefährden, wären aus unserer Sicht Anreize für freiwillige, über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Kompensationen begrüßenswert. Denkbar sind hier Nisthilfen, das Anlegen von Teichen und eine Bepflanzung, die auf den Erhalt der ökologischen Vielfalt ausgerichtet ist. Im Zuge der weiteren Beplanung können wir uns gerne konkreter zu diesem Themenfeld äußern.

Gemäß Landschaftsplan Flensburg ist das Entwicklungsgebiet Teil eines Kaltluftentstehungsgebietes und einer Kaltluftschneise. Wo finden diese Tatsachen Berücksichtigung in der Planung? Wird eine weitere Bebauung der Kaltluftschneise ausgeschlossen um einen Funktionsverlust zu verhindern?

Das Entwicklungsgebiet grenzt unmittelbar an ein Naturvorranggebiet der Wertigkeitsstufe 2 an. Diese Gebiete sollen bei stadtplanerischen Überlegungen berücksichtigt werden sollen. Die geplante Bebauung direkt an der Grenze darf nicht der Beginn einer Fragmentierung des Naturvorranggebietes sein.

Wir behalten uns Ergänzungen unserer Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hanna Weise

Kontakt

NABU Flensburg

Dr. Hanna Weise

Schriftführerin

h.weise@posteo.de

Von: Ralph Müller<muelra@t-online.de>
An: Marta Sokolović<Sokolovic.Marta@Flensburg.de>
Datum: 30.08.2024 14:46
Betreff: [EXTERN] Frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan „Taruper Weg 16“ Nr.327

Wichtiger Hinweis : Diese E-Mail stammt von Adressaten außerhalb der Stadtverwaltung. Klicken Sie bitte nicht auf enthaltene Links und öffnen Sie keine Anhänge, sofern Sie den Absender/die Absenderin nicht kennen oder nicht einschätzen können, ob der Inhalt vertrauenswürdig ist. Bei Verdacht auf z.B. Phishing bitte die Hotline benachrichtigen.

Sehr geehrte Frau Sokolovic, sehr geehrter Herr Barz,

der Naturschutzbeirat bedankt sich für die Aufforderung zur Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr.327

Vorbemerkung:

Die Begründung für das geplante Bauvorhaben am Taruper Weg (Bebauungsplan Nr. 327) folgt einem gängigen Muster: Als Ausgangspunkt gilt die laut Verwaltung und Politik unumstößliche Aussage, Flensburg habe einen Wohnungsmangel und entsprechenden Bedarf an Neubauwohnungen. Damit gelten Bauvorhaben jedweder Art geradezu als selbstlegitimierend, die gleichwohl vorhandenen Wachstumswünsche der Stadt und Interessen von Investoren lassen sich sozial verpacken und Bedenken oder Widerspruch führt, wenn überhaupt, nur zu minutiösen Veränderungen.

Ein Blick auf die Bauprojekte der letzten und kommenden Jahre zeigt:

Wohnungsbau immer, egal wo, wie und für wen.

Am Taruper Weg wird - wieder einmal - auf der grünen Wiese gebaut, soviel wie irgendwie vertretbar (60 Wohneinheiten), denn „das Vorhaben steht besonders im öffentlichen Interesse“ (Begründung Seite 6). Ob denn diese Neubauwohnungen zu den Wohnungen gehören, die in Flensburg auch wirklich gebraucht werden, darf allerdings bezweifelt werden.

Eine angemessene Abwägung zur Frage, ob es vertretbar ist, die hier geplanten unzweifelhaft nachteiligen Eingriffe in die Natur vorzunehmen (Flächenversiegelung, Verlust natürlicher Lebensräume für die Tierwelt, Störung der Grünverbinding bzw. der Kalt- und Frischluftschneise, Lichtverschmutzung, Verkehrszunahme..), hätte zur Voraussetzung, dass die Stadt Flensburg differenzierte Daten zum Wohnungsmangel liefert, also eine Bedarfsanalyse und vor allem eine Bilanzierung zum Wohnungsbau der letzten 10 oder 20 Jahre.

Infolge der Flächenknappheit in Flensburg kann nicht weiterhin unbedenklich auf Wachstum und Neubau gesetzt werden, es müssen nun endlich alle Ressourcen, insbesondere Leerstände, genutzt werden. Die Konflikte und Folgen, die aus dem unverminderten Verbrauch von Naturflächen resultieren, werden im 2023 verabschiedeten Landschaftsplan eindeutig benannt, berücksichtigt werden sie nicht.

Bauvorhaben werden weiter auf der „Grünen Wiese“ (Nikolaiallee/Friedensweg, Gleisbachtal, Taruper Weg) oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (Geschlossenheck) geplant, in Kleingartenanlagen (Am Volkspark, Quakenweg, Wittenberger Weg), in Grünflächen mit wertvollem Baumbestand (Alt Fruerlundhof, Ballastbrücke, Valentiner Allee) oder direkt vor dem Naturschutzgebiet (Twedtinger Feld), allesamt mit erheblichen Beschädigungen der Flensburger Stadtnatur und weit weg von den Zielsetzungen des Landschaftsplanes oder den Erfordernissen des Klimawandels.

Zum Bebauungsplan 327, Taruper Weg 16

Bäume:

Lediglich im Aufstellungsbeschluss wird mitgeteilt, daß zwei Bäume bei dem Bauvorhaben gefällt werden. In der Begründung bzw. im Umweltbericht wird nicht erwähnt, um welche Bäume es sich handelt.

Genauso wenig ist erkennbar, ob „Ausgleichspflanzungen“ beabsichtigt sind.

Die großräumige Ausnutzung der Fläche bis dicht an die umgebenen Knicks mit dem reichhaltigen Baumbestand ist konfliktträchtig, z.B. bei mangelnder Toleranz gegenüber der vorgegebenen Verschattung. Da sind Hinweise auf die Gefährdung durch die Bäume (Stichwort Verkehrssicherheit: „wollen Sie die Verantwortung dafür übernehmen“) in nicht allzu weiter Ferne.

Schon in der Bauphase führen zudem Baustellenfahrzeuge und etwaige gelagerte Baustoffe zu einer Bodenverdichtung und Gefährdung der Bäume.

Flächenversiegelung:

Insgesamt werden laut Begründung (Seite 18) 2188 qm voll- und zusätzlich

2187 qm teilversiegelt. Die negativen Auswirkungen der fehlenden Bodenfunktionen wie eingeschränkte Grundwasserbildung, verminderte Abkühlung durch fehlende Verdunstung, die potentielle Mehrbelastung der Fließgewässer (mit zusätzlichem Schadstoffeintrag in die Förde) und die verminderte CO₂ Speicherung sind hinreichend bekannt. Zusätzlich ergeben sich negative Effekte für Flora und Fauna durch Einschränkung der Lebensräume (Vögel, Insekten, Amphibien...), letztlich negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt.

Der „Ausgleich“ wird vermutlich erneut über die Abbuchung von Ökopunkten erfolgen, eine Maßnahme, die das Wort Ausgleich

nicht im mindesten verdient. Die einzige Möglichkeit, auch nur in die Nähe eines ökologischen Ausgleichs zu kommen, wäre die Entsiegelung und Renaturierung einer gleich großen Fläche im Stadtgebiet, auch wenn für die Wiederherstellung der Bodenfunktion die Zeitspanne eines Menschenlebens nicht ausreicht. Das wäre eine Netto-Null-Versiegelung, wie sie seit Jahren gefordert wird und z.B. auch in der Flensburg 2030 Strategie verankert und von den politischen Gremien der Stadt Flensburg beschlossen wurde.

Die Kosten einer Entsiegelung sind allerdings enorm, so daß letztlich auf eine Neuversiegelung verzichtet werden sollte und sich das Bauen auf den Umbau der - zahlreich vorhandenen - Leerstände oder im bereits versiegelten Bereich beschränken sollte. Zu der dringend notwendigen Änderung im Flächenmanagement wird es aber nur bei einer sofortigen Umsetzung der Netto-Null-Versiegelung kommen. Wer wie hier, den Verbrauch von wertvollem Grünland lediglich mit der Abbuchung von Ökopunkten verrechnet, unterstützt das Bauen „auf der grünen Wiese“.

Wohnungsmangel:

Für wen wird hier gebaut ?

Um die Durchsetzung von Neubaugebieten argumentativ zu erleichtern, werden sehr häufig 30% der Wohnungen sozial gefördert, nicht zuletzt, weil hierfür Fördermittel fließen. Hinweise auf sozial geförderte Wohnungen finden sich sogar dort, wo diese gar nicht geplant oder möglich sind (Bebauungsplan Nr.51, Ballastbrücke). Daß es aus Gründen des Bedarfs eventuell sinnvoll wäre, ggf. 60 oder 80 % geförderte Wohnungen zu bauen, wird nicht diskutiert. Es scheint ein stillschweigendes Einverständnis darüber zu geben, daß mit den restlichen 70% der frei verfügbaren Wohnungen der Investor Geld verdienen muss. Das wiederum führt zu einem erheblichen Anteil an teuren Miet- oder Eigentumswohnungen, die für einen großen Teil der Flensburger Bevölkerung nicht erschwinglich sind (siehe Neubauten Osterlund, Mummsche Koppel, Alte Gärtnerei, Sophienhof...).

Bilanzen darüber, wie viele der Neubauwohnungen als Zweitwohnungen „genutzt“ werden bzw. weitgehend ungenutzt bleiben, sind nicht erhältlich oder einsehbar.

Wenn nun bei dem hier zu bewertenden Neubauprojekt am Taruper Weg mit 60 geplanten Wohnungen es keine Mitteilungen zu gefördertem Wohnraum gibt, muss davon ausgegangen werden, dass abermals eher die Interessen der Investoren als der Wohnungssuchenden im Vordergrund stehen.

Es gibt in Flensburg ehemals versiegelte und für den Wohnungsbau bestimmte Flächen, auf denen seit etlichen Jahren nichts passiert (z.B. Neustadt, ehemaliger Edeka Markt, Alter Kupfermühlenweg, ehemaliger Aldi Markt).

Fazit:

Die Natur ist keine Dekoration oder Kulisse für attraktives Wohnen, sie ist in Zeiten des Klimawandels und des Artensterbens überlebensnotwendig. Großräumige Bodenversiegelungen lassen sich nicht mit Ökopunkten und die Vertreibung der Tierwelt mit ein paar Nistkästen ausgleichen.

Ein neues Handeln in Flensburgs Flächenmanagement ist geboten, eine frühzeitige Einbeziehung des Naturschutzes (zeitgleich mit dem Gestaltungsbeirat) ist vonnöten.

Aufgrund des Grünflächenverbrauches und der Störung der Kalt- und Frischluftschneise sollte der Bebauungsplan Nr. 327 am Taruper Weg nicht genehmigt werden.

Dr. Ralph Müller, Naturschutzbeauftragter
Für den Naturschutzbeirat der Stadt Flensburg

Von meinem iPad gesendet